

Tarifeinigung vom 3. November 2011 für die Beschäftigten der kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg

I. Änderung des BzTV-N BW; Inkrafttreten

Der Bezirkstarifvertrag für die kommunalen Nahverkehrsbetriebe Baden-Württemberg (BzTV-N BW) vom 13. November 2001 wird mit Wirkung zum 1. Juli 2011 einschließlich der folgenden Änderungen wieder in Kraft gesetzt.

I.1. Urlaub

Der Urlaubsanspruch für alle Arbeitnehmer beträgt 30 Tage bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche. Diese Regelung gilt ab 1. Januar 2012.

I.2. Zuwendung, Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld wird für alle Beschäftigten im bisherigen Umfang weiter gewährt.

Die Zuwendung (Weihnachtsgeld) wird ab 1. November 2011 in folgender Höhe gewährt:

In den Entgeltgruppen 1 bis 7 und F beträgt der Bemessungssatz 100 v. H. nach der bisherigen Bemessungsmethode.

In den Entgeltgruppen 8 bis 12 beträgt der Bemessungssatz 100 v. H. abzüglich 190,65 Euro, für das Jahr 2012 abzüglich 125,65 Euro, für das Jahr 2013 abzüglich 60,65 Euro, ab dem Jahr 2014 entfällt der Abzug.

In den Entgeltgruppen 13 bis 15 beträgt der Bemessungssatz 100 v. H. abzüglich 255,65 Euro, ab dem Jahr 2013 abzüglich 155,65 Euro, ab dem Jahr 2015 abzüglich 55,65 Euro.

Im Falle der Kündigung des BzTV-N BW ist für die vorstehende Regelung die Nachwirkung ausgeschlossen.

I.3. LOB-Umsetzung

Zur Umsetzung des Teils A Abschnitt I Nr. 3 der Tarifeinigung vom 27. Februar 2010 (Erhöhung des Leistungsentgelts) erhalten die Beschäftigten, die am 1. November 2011 in einem Arbeitsverhältnis stehen, einen zusätzlichen freien Tag unter Fortzahlung des Entgelts. Soweit er aus persönlichen oder betrieblichen Gründen nicht mehr im Jahr 2011 gewährt werden kann, ist er bis zum 31. März 2012, in Ausnahmefällen bis 31. Mai 2012 zu gewähren.

Ab dem Jahr 2012 werden die Arbeitnehmer, soweit es die betrieblichen Verhältnisse zulassen, am 24. Dezember und am 31. Dezember unter Fortzahlung des Entgelts nach § 7 Abs. 3 BzTV-N BW von der Arbeit freigestellt. Kann die Freistellung aus betrieblichen Gründen nicht erfolgen, ist entsprechender Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren. Ein Ersatzruhetag wird gewährt, wenn der

24. Dezember und/oder der 31. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag oder auf einen dienstplanmäßig freien Tag fallen.

Bisher bestehende für Arbeitnehmer günstigere betriebliche Regelungen bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung tritt mit Wirkung zum 1. November 2011 in Kraft.

I.4. Leiharbeitnehmer

In den Nahverkehrsbetrieben dürfen Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes nur bis zu einem Prozentsatz von 4 v.H. der Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer eingesetzt werden. Stichtag für die Bemessung der Anzahl der im Nahverkehrsbetrieb beschäftigten Arbeitnehmer ist der 31. Mai des vorangegangenen Kalenderjahres.

In dringenden Fällen kann durch eine Betriebsvereinbarung vorübergehend die Beschäftigung einer höheren Anzahl von Leiharbeitnehmern zugelassen werden.

I.5. Qualifizierungskosten

Die Kosten für Fortbildung incl. eventueller Reisekosten zu externen Ausbildungsstätten sowie Arbeitszeit der nach dem Berufskraftfahrerqualifizierungsgesetz und nach anderen gesetzlichen Regelungen vorgeschriebenen Qualifizierungsmaßnahmen werden vom Arbeitgeber getragen.

I.6. Geteilte Dienste

Wird die Dienstschicht geteilt, so erhält der Arbeitnehmer eine Entschädigung in Höhe von 3,00 Euro, wenn die Unterbrechung mindestens 2 Stunden beträgt.

I.7. Harmonisierung Jahressollarbeitszeit

Für alle Beschäftigten wird eine jährliche Sollarbeitszeit festgelegt. Diese Sollarbeitszeit errechnet sich aus den Sollarbeitstagen eines Verwaltungsmitarbeiters in Vollzeitarbeit mit Fünf-Tage-Woche von Montag bis Freitag. Bei der Berechnung der Sollarbeitstage werden die auf den Zeitraum von Montag bis Freitag fallenden gesetzlichen Feiertage nicht berücksichtigt. Die sich danach ergebenden Sollarbeitstage werden mit der im Arbeitsvertrag jeweils vereinbarten durchschnittlichen Wochenarbeitszeit des Beschäftigten multipliziert und durch die Zahl 5 dividiert. Sofern in Betrieben die Sollarbeitszeit auf der Grundlage einer Dienstplan-/Fahrplanperiode errechnet wird, ist entsprechend zu verfahren.

Der Bemessungssatz für den Zeitzuschlag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d BzTV-N BW beträgt 35 v.H.

Es wird eine erläuternde Protokollerklärung mit folgendem Inhalt aufgenommen:

"Im Ergebnis bedeutet dies: War bisher an einem Wochenfeiertag dienstplanmäßig frei, so hat sich damit die Sollarbeitszeit nicht reduziert. Künftig wird für diesen Tag ein ersatzfreier Tag gewährt."

